## SATZUNG

## der Gemeinde Groß Niendorf, Kreis Segeberg, über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Fläche 1: Östlich der "Dorfstaße" und südlich der Straße "Osterkamp"

Fläche 2: Nördlich der "Dorfstraße"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. 08. 1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erlassen:

## - <u>TEXT –</u>

- 1. Auf den Flächen 1 und 2 (Abrundungsflächen) sind nur eingeschossige Wohngebäude mit maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig. Die Mindestgrundstücksgröße wird mit 650 m² festgesetzt, die maximale Grundfläche darf 150 m² nicht übersteigen (§ 34 Abs. 4 S. 2 BauGB).
- 2. Der vorhandene Knick (Fläche 2) darf zur Erschließung der einbezogenen Abrundungsflächen höchstens in einer Breite von 4,00 m durchbrochen werden. Hierbei wird festgesetzt, dass jeweils zwei Grundstücke zusammen erschlossen werden.
- 3. Das Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Groß Niendorf, den 11.06.2001

Bürgermeister